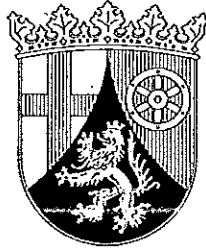


Aktenzeichen:
3 O 166/14



Landgericht Bad Kreuznach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Hanss, i

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte MWW Rechtsanwälte, Dr. Psczolla
Zimmermann Partnerschaft, Schloßstraße 44,
56068 Koblenz

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Domainrecht

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bad Kreuznach durch den Richter als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.05.2015 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, gegenüber der DENIC eG, Kaiserstraße 57-77, 60329 Frankfurt auf die Registrierung des Domain-Namens „Hanss.de“ zu verzichten.
2. Der Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 887,26 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.07.2014 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem Beklagten den Verzicht gegenüber der DENIC eG auf die Registrierung des Domain-Namens „Hanss.de“ sowie die Erstattung außergerichtlicher Anwaltskosten.

Die Domain „www.hanss.de“ ist bei der DENIC eG seit dem Jahr 2001 auf den Beklagten registriert. Der Beklagte trägt den Namen „Hanss“ nicht als Vor- oder Nachnamen und führt den Namen auch nicht als Geschäftsbezeichnung, Marke oder sonstiges geschütztes Kennzeichen.

Der Sohn des Klägers, Hanss, forderte den Beklagten u.a. mit Schreiben vom 05.12.2001 (Anlage B1, Bl. 27 d.A.) sowie mit Schreiben seines Rechtsbeistands vom 23.04.2009 (Anlage B2, Bl. 28 d.A.) auf, die Domain freizugeben. Dies lehnte der Beklagte ab.

Der Kläger ist der Ansicht,

die Nutzung des Domainnamens „hanss.de“ verletzte den Kläger in seinem Namensrecht. Der Kläger habe erst im Jahr 2014 erfahren, dass der Domainname „hanss.de“ auf den Beklagten registriert sei.

Der Kläger beantragt mit der dem Beklagten am 29.07.2014 zugestellten Klage,

1. der Beklagte verzichtet gegenüber der DENIC eG, Kaiserstraße 57-77, 60329 Frankfurt auf

die Registrierung des Domain-Namens „Hanss.de“;

hilfsweise,

den Beklagten zu verurteilen, auf die Registrierung des Domain-Namens „hanss.de“ gegenüber der DENIC eG, Kaiserstraße 57-77, 60329 Frankfurt zu verzichten;

2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger als Nebenforderung 887,26 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 16.04.2014 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor,

der Kläger könne sich auf eine Verletzung seines Namensrechts nicht berufen, da der Beklagte mit Vornamen „Hans“ heiße. Es gelte insoweit das Recht des Gleichnamigen mit der Folge, dass der Prioritätsgrundsatz „first come first serve“ greife, zumal der Kläger die Domain „hanss“ unter einer anderen Top-Level-Domain registrieren lassen könne.

Weiterhin beruft sich der Beklagte auf die Einrede der Verjährung, und den Einwand der Verwirkung.

Letztlich folge aus der - bestrittenen - Verletzung des Namensrechts auch kein Löschungsanspruch, sondern allenfalls ein Unterlassungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten.

Der Beklagte rügt zudem die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 24.10.2014 (Bl. 35 d.A.) hat die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 348 a Abs. 1 ZPO auf den erkennenden Einzelrichter übertragen.

Die Kammer hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Parteien informatorisch angehört. Diesbezüglich wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.05.2015 (Bl. 83 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 32 ZPO.

§ 32 ZPO eröffnet einen besonderen Gerichtsstand für Klagen aus unerlaubter Handlung an dem Gericht, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen wurde. Die Ausnahmegvorschrift beruht auf dem Gedanken der Sachnähe und ist in der Annahme begründet, dass am Gericht des Begehungsortes die sachliche Aufklärung und Beweiserhebung in der Regel am besten, sachlichsten und mit den geringsten Kosten erfolgen kann. § 32 ZPO gilt dabei für sämtliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung und umfasst insoweit auch Ansprüche aus der Verletzung von Namensrechten.

Zwar ist bei Namensrechtsverletzungen im Internet die Zuständigkeit nach § 32 ZPO nicht allein wegen der bundesweiten Abrufbarkeit der Seiten bei jedem deutschen Landgericht gegeben. Viel-

mehr ist ein sachlicher Bezug zu dem jeweiligen Landgerichtsbezirk erforderlich (LG Hamburg, Beschluss vom 09.06.2010 - 303 O 197/10 -, juris). Dieser sachliche Bezug ist vorliegend jedoch gegeben, da der Kläger seinen Wohnsitz im Bezirk des angerufenen LG Bad Kreuznach hat.

Die Klage ist auch überwiegend begründet.

Der Anspruch des Klägers gegen den Beklagten, gegenüber der DENIC eG auf die Registrierung des Domain-Namens „Hanss.de“ zu verzichten, folgt aus §§ 12, 823, 1004 Abs. 1 (analog) BGB.

Der Anwendungsbereich des § 12 BGB ist eröffnet, da weder der Kläger noch der Beklagte im geschäftlichen Verkehr handeln und damit der grundsätzlich auch im Namensschutzrecht geltende Vorrang des Markengesetzes nicht greift (MüKo BGB/Heine, 6. Aufl. 2012, § 12 Rn. 246).

In der Registrierung der Domain „hanss.de“ liegt auch ein unbefugter Namensgebrauch des Beklagten. Der Kläger heißt „Hanss“ mit Nachnamen.

Ein Namensgebrauch ist grundsätzlich bereits in der bloßen Registrierung eines fremden Namens zu sehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Domain auch tatsächlich als aktive Webseite genutzt wird, d.h. mit Inhalten versehen ist (BGH NJW 2002, 2031, 2033 f. - shell.de).

Der Namensgebrauch erfolgt durch den Beklagten auch unbefugt. Ein eigenes Recht des Beklagten an dem Namen bzw. der Domain „hanss.de“ ist nicht ersichtlich.

Zwar kann sich der Beklagte als Domaininhaber ebenso wie der Kläger auf seinen bürgerlichen Namen berufen, wenn die Domain seinen Vor- und Nachnamen oder auch nur den Nachnamen wiedergibt. Vorliegend gibt die Domain „hanss.de“ jedoch den Vornamen des Beklagten nur in abgewandelter Form, nämlich mit einem angehängten Buchstaben „s“ wieder, so dass schon frag-

lich ist, ob er sich der Beklagte überhaupt auf sein Namensrecht berufen kann. Denn die Anhängung des Buchstabens „s“ an den Vornamen dient nicht der weiteren Identifizierung, da der Nachname des Beklagten nicht mit den Buchstaben „s“ beginnt. Der Beklagte gab im Rahmen seiner informatorischen Anhörung an, die Ergänzung des Buchstabens „s“ haben nur stattgefunden, da die Domain „Hans“ im Zeitpunkt der Registrierung bereits vergeben gewesen sei. Letztlich kann dies dahinstehen.

Denn beschränkt sich die Domain - wie hier - auf die Wiedergabe eines Vornamens, muss der Vorname entweder überragend bekannt oder derart eigentümlich sein, dass er eine erhebliche originäre Kennzeichnungskraft hat (OLG Hamburg, Urteil vom 21.09.2000 - 3U 89/00, GRUR-RR 2001, 100). Dies ist bei dem Vornamen „Hans“ nicht der Fall. Auf das Recht des Gleichnamigen kann sich der Beklagte daher nicht mit Erfolg stützen.

Eine Interessenverletzung des Klägers liegt ebenfalls vor.

Eine Interessenverletzung liegt bei der unbefugten Registrierung eines fremden Namens als Domain im Allgemeinen vor. Dies folgt aus der Erwägung, dass ein Domainname nur einmal vergeben werden kann und der Namensträger von der Nutzung der Internetdomain ausgeschlossen ist, da eine Sperrwirkung von der Domainregistrierung für den Berechtigten ausgeht.

Der Kläger muss sich entgegen der Ansicht des Beklagten auch nicht darauf verweisen lassen, dass die streitgegenständliche Domain „Hanss“ mit einer anderen Top-Level-Domain verfügbar ist. Denn jeder Namensträger hat ein berechtigtes Interesse, mit dem eigenen Namen jedenfalls unter der in Deutschland üblichen Top-Level-Domain „.de“ im Internet aufzutreten (BGH, Urteil vom 24.04.2008 - I ZR 159/05, NJW 2008, 3716; MüKo BGB/Heine, a.a.O., § 12 Rn. 256).

Anzeichen, dass das schutzwürdige Interesse des Klägers entfallen ist, bestehen nicht. Das schutzwürdige Interesse des Namensträgers entfällt, wenn er die streitbefangene Domain offenkundig nicht selbst registrieren will, sondern es ihm ausschließlich darum geht, die Registrierung

des Domaininhabers zu beseitigen. Solche Umstände sind hier nicht ersichtlich. Vielmehr hat der Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung angegeben, dass er die streitgegenständliche Domain selbst nutzen möchte, um Email-Adressen für die Familienmitglieder einzurichten. Diese Darstellung der beabsichtigten eigenen privaten Nutzung wird dadurch belegt, dass der Kläger bei der DENIC einen Dispute-Eintrag beantragt hat, durch den die Domain nach erfolgter Löschung automatisch auf ihn übertragen wird (Anlage K1, Bl. 6 d.A.).

Die Verjährungseinrede greift nicht durch.

Grundsätzlich richtet sich die Verjährung auch bei unbefugter Namensnutzung nach der allgemeinen Verjährungsfrist der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB und beträgt drei Jahre ab Entstehung des Anspruchs und Kenntnis der Verletzungshandlung. Bei Dauerhandlungen, wie etwa bei der Registrierung eines Namens als Domain, ist jedoch zu unterscheiden. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Verletzte von der verletzungseinleitenden Handlung erfahren hat oder hätte erfahren können. Dagegen beginnt die Verjährung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen erst mit Ablauf des Jahres, in dem der Verletzungszustand endet (MüKo BGB/Säcker, a.a.O., § 12 Rn. 176). Denn andernfalls würde der Verletzer bei Verletzungshandlungen, von denen der Berechtigte weiß und die länger als drei Jahre andauern, ein Recht zur Benutzung des Namens für alle Zukunft gewinnen. Bereits aus diesem Grund kann die Verjährungseinrede nicht durchgreifen (so im Ergebnis auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.08.2005 - 20 U 14/05; LG Köln, Urteil vom 09.08.2011 - 81 O 42/11; OLG Hamburg, Urteil vom 05.07.2001 - 3 U 70/01).

Zudem hält die Kammer die Angabe des Klägers im Rahmen seiner informatorischen Anhörung, erst im Jahr 2014 Kenntnis von der Domain-Registrierung des Beklagten erfahren zu haben, für glaubwürdig und den Kläger für glaubhaft. Es ist für die Kammer durchaus nachvollziehbar, dass der Kläger nach überstandener Krankheit und Geburt des Enkelsohnes sich erstmals mit der Domain „hanss.de“ beschäftigte.

Letztlich steht dem Anspruch des Klägers auch der Einwand der Verwirkung nicht entgegen.

Der Einwand der Verwirkung hat seine Grundlage in den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben. Die Verwirkung setzt voraus, dass bis zur Geltendmachung der Ansprüche eine längere Zeit verstrichen ist und außerdem besondere Umstände hinzutreten, die eine spätere Geltendmachung als gegen Treu und Glauben verstoßend erscheinen lassen. Keinesfalls begründet also allein der Zeitablauf schon eine Verwirkung der Ansprüche. Hat sich aber der unberechtigte Benutzer des Namens im Lauf der Zeit durch die Nutzung einen wertvollen Besitzstand geschaffen und durfte er darauf vertrauen, dass der Berechtigte seine Ansprüche nicht geltend machen werde (etwa weil dieser die Benutzung des Namens bewusst geduldet hat), so hindert das die künftige Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen. Maßgeblich sind hier die Umstände des Einzelfalls.

Vorliegend hat der Beklagte durch die Nutzung der streitgegenständlichen Domain auch unter Berücksichtigung des jahrelangen Betriebes der Domain bereits keinen wertvollen Besitzstand geschaffen. Die Internetseite weist keinen Inhalt auf, der Beklagte nutzt die Domain lediglich zur Einrichtung von Email-Adressen für die Familienmitglieder.

Auch hat der Kläger die Nutzung nicht über einen längeren Zeitraum geduldet. Der Kläger hat seine Ansprüche unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich geltend gemacht. Der Kläger leitet seine Rechte auch aus eigenem Recht ab. Insofern kann ihm eine eventuelle Verwirkung der Ansprüche seines Sohnes nicht zugerechnet werden. Denn der Kläger hat unwiderlegt angegeben, dass er die streitgegenständliche Domain selbst nutzen möchte und hat einen entsprechenden Dispute-Eintrag bei der DENIC vorgenommen. Der Beklagte musste auch damit rechnen, dass jeder, der Namens- oder Markenrechte an der Domain „hanss“ besitzt, diese jederzeit geltend machen könnte. Zudem hat der Sohn des Klägers, wie der Beklagte selbst vorträgt, in regelmäßigen Abständen die Freigabe der Domain gefordert, so dass auch insofern keine Vertrauensstatbestand geschaffen wurde.

Damit steht dem Kläger gegen den Beklagten der geltend gemachte Anspruch in der tenorierten Form zu. Der in seinem Namensrecht Verletzte hat gegenüber dem Domaininhaber einen Beseitigungsanspruch, der sich in einem Verzicht auf den Domainnamen gegenüber der Registrie-

rungsstelle konkretisiert (MüKo BGB/Heine, a.a.O., § 12 Rn. 272).

Dem Kläger steht weiterhin ein Anspruch gegen den Beklagten auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,26 € nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB zu.

Der in dem Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 28.03.2014 geltend gemachte Anspruch folgt aus der Namensrechtsverletzung des Klägers. Es lag im Interesse des Beklagten, ihm Gelegenheit zur Abwendung einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche gegen ihn zu geben (LG Düsseldorf NJW-RR 2006, 1149; LG Hamburg NJW-RR 2007, 338). Der Kläger durfte die angefallenen Rechtsanwaltskosten auch für angemessen und vernünftig halten.

Der Anspruch ist gemäß §§ 286, 288 Abs. 1, 291 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.07.2014 zu verzinsen. Die Klage ist dem Beklagten am 29.07.2014 zugestellt worden (Postzustellungsurkunde Bl. 18 d.A.), so dass sich der Beklagte gemäß § 187 Abs. 1 BGB analog seit dem 30.07.2014 in Verzug befindet.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist ein Verzug nicht bereits am 15.04.2015 eingetreten. Zum einen hat der Kläger dem Beklagten mit Schreiben vom 28.03.2014 (Bl. 8 ff. d.A.) eine Zahlungsfrist hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten bis zum 25.04.2014 eingeräumt. Zum anderen fehlt es hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten an einer Mahnung des Beklagten. Gründe gemäß §§ 286 Abs. 2, 3 BGB, die die Entbehrlichkeit der Mahnung zur Folge haben, sind nicht vorgetragen und nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Zinsen war die Klage daher im Übrigen teilweise abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Das Urteil war wegen § 894 ZPO (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 17.06.2008 - 312 O 937/07 -, juris Rn. 80) hinsichtlich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären, § 709 Satz 2 ZPO.

Richter

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt (vgl. LG Düsseldorf, Teilurteil vom 12. März 2013 - 2a O 371/10 -, juris).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Bad Kreuznach
Ringstraße 79
55543 Bad Kreuznach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richter

Verkündet am 18.06.2015

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle